

Kommission für das Arbeitsvertragsrecht der bayerischen Diözesen



**An alle kirchlichen Arbeitgeber in Bayern,
die das ABD anwenden**

Dienstgeberseite
Spenglergäßchen 1
86152 Augsburg
E-Mail: info@bayernkoda.de
Telefon: 0821 3166 8981

05.06.2025

**Aktuelle Informationen zu Beschlüssen der Kommission und zum Tarifabschluss
im öffentlichen Dienst der Kommunen (TVöD Vka) und
Vorgehensweise bei Zusammentreffen von Feiertagen und Urlaub bei Beschäftigten
mit Beschäftigungsplan**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Kommission hat sich am 15.05.2025 im Rahmen einer Sonder-Vollversammlung mit der vorliegenden Tarifeinigung zur Änderung des TVöD-VkA befasst. Am Vortag war bekannt gegeben worden, dass die beteiligten Gewerkschaften dem Ergebnis zustimmen. Das endgültige Ergebnis wird erst nach den sog. Redaktionsverhandlungen vorliegen. Dies kann ggf. erst im Juli 2025 der Fall sein.

Ungeachtet dessen bestand Einigkeit in der Kommission, dass gegen die Zahlbarmachung der ersten Erhöhung der Entgelte (um 3,0 %, mindestens aber um 110 Euro, rückwirkend ab 01.04.2025) keine Einwendungen bestehen, also keine Abweichungsanträge gestellt werden. Wir empfehlen daher, diese Entgelterhöhung - sobald dies technisch möglich ist – unter Widerrufsvorbehalt der endgültigen Inkraftsetzung zu vollziehen. Auch die Erhöhung von Zulagen, die an Entgelterhöhungen teilnehmen, kann auf diesem Weg schon vollzogen werden.

Über die weiteren vereinbarten Änderungen, insbesondere die Punkte, die nicht von der sog. Teil-Automatik im ABD erfasst sind, wird die Kommission beraten, sobald die endgültige Fassung vorliegt (vgl. Tarifeinigung in der Anlage). Diesbezügliche Anfragen aus Ihrem Bereich können Sie dahingehend beantworten, dass die Änderungstarifverträge noch nicht unterschrieben sind. Damit gelten die vorgesehenen Änderungen auch bei den Kommunen noch nicht.

Bei dieser Gelegenheit dürfen wir insbesondere die Kirchenstiftungen auf folgenden Sachverhalt hinweisen, der vor allem auf Mesner:innen und Kirchenmusiker:innen zutrifft. Diese Kolleginnen und Kollegen arbeiten gemäß den sog. Beschäftigungsplänen in der Regel an (kirchlichen) Feiertagen. Dafür erhalten sie zum Ausgleich einen (anderen) freien Tag. Würde auf diese Mitarbeiter (mit Beschäftigungsplan) die Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts zu

Dienstplänen angewendet, müssten sie, wenn nun ein Feiertag, an dem Dienst zu leisten wäre, in einen genehmigten Urlaub fällt, auch für den Feiertag, der eigentlich ein Arbeitstag wäre, Urlaub beantragen. Sie bekommen aber den Ausgleichstag nicht, weil keine tatsächliche Arbeitsleistung erfolgt. Das ist nach Auffassung der Kommission ein unbilliges (für die Mitarbeiter doppelt ungünstiges) Ergebnis.

Vor dem Hintergrund, dass der Beschäftigungsplan aber nicht die gleiche Funktion wie ein Dienstplan hat, sind sich die Mitglieder der Kommission einig, dass diese Problematik am einfachsten dadurch gelöst werden kann, dass für den Feiertag kein Urlaub beantragt / eingebracht werden muss.

Alle betroffenen Arbeitgeber werden gebeten, so vorzugehen. Konkret heißt das, dass, wenn z. B. Urlaub vom 19.05. bis 01.06.2025 vereinbart war, für den Tag Christi Himmelfahrt am 29.05.2025 kein Urlaubstag angerechnet / eingebracht werden muss.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Martin Floß

Sprecher der Dienstgebervertreter:innen in der
Kommission für das Arbeitsvertragsrecht der bayerischen Diözesen